

Hinweis zur Aufstellung von temporärer Beschilderung

Laut RPS 2009 gilt:

2.7 Zusatzeinrichtungen

(1) Zusatzeinrichtungen an Fahrzeug-Rückhaltesystemen sind z. B.

- Geländer,
- Blendschutzeinrichtungen,
- Schilderpfosten,
- Verkehrseinrichtungen.

(2) Zusatzeinrichtungen dürfen die Wirkungsweise der Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht beeinträchtigen. Außerdem dürfen Zusatzeinrichtungen selber keine Gefahr für Fahrzeuginsassen oder Dritte verursachen. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung des Gesamtsystems nach der DIN EN 1317 erforderlich. Zusatzeinrichtungen, die als Teil von Fahrzeug-Rückhaltesystemen wirken sollen (z. B. Geländer), müssen stets nach der DIN EN 1317-2 bis -4 als Gesamtsystem geprüft sein.

Sämtliche Befestigungsvorrichtungen für Verkehrszeichen an Fahrzeug-Rückhaltesystemen stellen Zusatzeinrichtungen im Sinne der RPS 2009 dar und verursachen (im Verbund mit dem befestigten Verkehrszeichen) Gefahren für Fahrzeuginsassen und Dritte. Daher gilt:

Im Zuständigkeitsbereich der Landesstraßenbaubehörde ist das Anbringen von Verkehrszeichen an Fahrzeugrückhaltesystemen untersagt.

Es sind grundsätzlich Aufstellvorrichtungen gemäß den RSA 95 zu verwenden. Erschwernisse für die ggf. erforderliche Beseitigung von Bewuchs im Straßenseitenraum sind in die Leistungsposition für die Verkehrssicherung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.